



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE
VERWALTUNGSBEZIRK KREMS
NIEDERÖSTERREICH

K u n d m a c h u n g

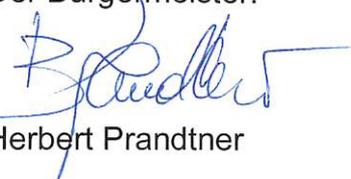
Gemäß § 29 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wird das folgende angeführte Grab als „Heimgefallen“ kundgemacht:

Grabgruppe:	Grabreihe:	Grabnummer:
2	14	97

Der bisherigen benützungsberechtigten Person wird aufgetragen, das Grabdenkmal und die sonstigen Bauteile der als „Heimgefallen“ gekennzeichneten Grabstelle binnen 4 Monate auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.



Der Bürgermeister:


Herbert Prandtner

Angeschlagen am: 19.01.2023

Abgenommen am: 22.05.2023